



Vorlage Nr.: 50/221

05.10.2012

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	21.11.2012	2
Kreisausschuss	FBL B	03.12.2012	7
Kreistag	FBL B	10.12.2012	7

Satzung über die Durchführung der Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung)

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigegefügte „Satzung über die Durchführung der Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung)“, Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.01.2005 außer Kraft.

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Rahmen der „Interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Recklinghausen (IKZ)“ wurde vereinbart, dass der Kreis Recklinghausen die Bearbeitung von Anträgen gem. § 74 SGB XII zentral wahrnehmen soll. Hierzu ist eine Änderung der Satzung über die Durchführung der Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung) notwendig.

Darüber hinaus hatte die bisherige Heranziehungssatzung ihre Grundlage noch in dem ehemaligen, bis zum 31.12.2004 gültigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und wurde seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zum 01.01.2005 lediglich redaktionell angepasst. Es ist daher sinnvoll, eine grundlegende Neubearbeitung der Satzung, die die seit dem 01.01.2005 wesentlich veränderte Gesetzeslage und die neue gesetzliche Systematik widerspiegelt, vorzunehmen. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Heranziehungssatzung SGB XII den im Rahmen der SGB II-Reform einschließlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Kraft getretenen Heranziehungssatzungen anzugleichen und durch präzisere Formulierungen die Verständlichkeit sowie die Auslegungs- und Regelungsklarheit zu verbessern.

Die vorgenommenen Veränderungen sind in den als Anlage ebenfalls beigegeführten Erläuterungen zum Entwurf der Neufassung der Heranziehungssatzung SGB XII dargestellt und im Einzelnen begründet.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor